Synopse zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechts der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter und der juristischen Ausbildung

Geltendes Recht	Geplante Neufassung
Deutsches Richtergesetz	**Deutsches Richtergesetz**
§ 5a - alt	**§ 5a - neu**
(1) bis (2) (…)	(1) bis (2) (…)
(3) Die Inhalte des Studiums berücksichtigen die ethischen Grundlagen des Rechts und fördern die Fähigkeit zur kritischen Reflexion des Rechts; sie berücksichtigen ferner die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit. Während der vorlesungsfreien Zeit finden praktische Studienzeiten von insgesamt mindestens drei Monaten Dauer statt. Das Landesrecht kann bestimmen, daß die praktische Studienzeit bei einer Stelle und zusammenhängend stattfindet.	(3) Die Inhalte des Studiums berücksichtigen die ethischen Grundlagen des Rechts und fördern die Fähigkeit zur kritischen Reflexion des Rechts; sie berücksichtigen ferner die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit. **Es sind während des Studiums praktische Studienzeiten von insgesamt mindestens drei Monaten Dauer zu absolvieren; die praktischen Studienzeiten sind vorzugsweise während der vorlesungsfreien Zeit zu absolvieren.** Das Landesrecht kann bestimmen, daß die praktische Studienzeit bei einer Stelle und zusammenhängend stattfindet.
(4) (…)	(4) (…)
§ 5b - alt	**§ 5b - neu**
(1) (…)	(1) (…)
	(2) Wer die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekämpft, wird nicht in den Vorbereitungsdienst aufgenommen.
~~(2)~~ Die Ausbildung kann in angemessenem Umfang bei überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstellen oder ausländischen Rechtsanwälten stattfinden. Eine Ausbildung an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät sowie an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer kann angerechnet werden. Das Landesrecht kann bestimmen, dass die Ausbildung nach ~~Absatz 2~~ Nr. 1 zum Teil bei einem Gericht der Arbeitsgerichtsbarkeit, die Ausbildung nach ~~Absatz 2~~ Nr. 3 zum Teil bei	**(3)** Die Ausbildung kann in angemessenem Umfang bei überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstellen oder ausländischen Rechtsanwälten stattfinden. Eine Ausbildung an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät sowie an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer kann angerechnet werden. Das Landesrecht kann bestimmen, dass die Ausbildung nach **Absatz 3** Nr. 1 zum Teil bei einem Gericht der Arbeitsgerichtsbarkeit, die Ausbildung nach **Absatz 3** Nr. 3 zum Teil bei

einem Gericht der Verwaltungs-, der Finanz- oder der Sozialgerichtsbarkeit stattfinden kann. ~~(3)~~ Eine Pflichtstation dauert mindestens drei Monate, die Pflichtstation bei einem Rechtsanwalt neun Monate; das Landesrecht kann bestimmen, dass die Ausbildung nach ~~Absatz 2~~ Nr. 4 bis zu einer Dauer von drei Monaten bei einem Notar, einem Unternehmen, einem Verband oder bei einer sonstigen Ausbildungsstelle stattfinden kann, bei der eine sachgerechte rechtsberatende Ausbildung gewährleistet ist. (4) bis (7) (…)	einem Gericht der Verwaltungs-, der Finanz- oder der Sozialgerichtsbarkeit stattfinden kann. **(4)** Eine Pflichtstation dauert mindestens drei Monate, die Pflichtstation bei einem Rechtsanwalt neun Monate; das Landesrecht kann bestimmen, dass die Ausbildung nach **Absatz 3** Nr. 4 bis zu einer Dauer von drei Monaten bei einem Notar, einem Unternehmen, einem Verband oder bei einer sonstigen Ausbildungsstelle stattfinden kann, bei der eine sachgerechte rechtsberatende Ausbildung gewährleistet ist. (…) **(5) bis (8)** (…)
§ 5d - alt (1) bis (2) (…) (3) Die schriftlichen Leistungen in der zweiten Staatsprüfung sind frühestens im 18. und spätestens im 21. Ausbildungsmonat zu erbringen; bei Teilzeitausbildung nach § 5b ~~Absatz 6~~ Satz 1 ist die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes angemessen zu berücksichtigen. (…) (4) bis (5) (…) (6) Das Nähere regelt das Landesrecht. Es kann auch bestimmen, dass in den staatlichen Prüfungen schriftliche Leistungen elektronisch erbracht werden dürfen.	**§ 5d - neu** (1) bis (2) (…) (3) Die schriftlichen Leistungen in der zweiten Staatsprüfung sind frühestens im 18. und spätestens im 21. Ausbildungsmonat zu erbringen; bei Teilzeitausbildung nach § 5b **Absatz 7** Satz 1 ist die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes angemessen zu berücksichtigen. (…) (4) bis (5) (…) (6) Das Nähere regelt das Landesrecht. **Es kann auch bestimmen, dass in den staatlichen Prüfungen schriftliche Leistungen elektronisch erbracht werden dürfen oder in der Regel zu erbringen sind.**
§ 44a - alt (1) Zu dem Amt eines ehrenamtlichen Richters soll nicht berufen werden, wer 1. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder 2. wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Person für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist.	**§ 44a - neu** (1) Zu dem Amt eines ehrenamtlichen Richters soll nicht berufen werden, wer **1. keine Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt,** **2. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder** **3. wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Absatz 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 2021 (BGBl. I S. 4129) das durch Artikel 27 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) geändert worden ist oder als**

	Person, die diesen Mitarbeitern nach § 6 Absatz 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellt ist, für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist.
(2) Die für die Berufung zuständige Stelle ~~kann~~ zu diesem Zweck von dem Vorgeschlagenen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass bei ihm die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.	(2) Die für die Berufung zuständige Stelle **soll** zu diesem Zweck von dem Vorgeschlagenen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass bei ihm die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.
§ 44b - alt	**§ 44b - neu**
(1) Ein ehrenamtlicher Richter ist von seinem Amt abzuberufen, wenn nachträglich in § 44a Abs. 1 bezeichnete Umstände bekannt werden.	(1) **Ein ehrenamtlicher Richter ist von seinem Amt abzuberufen, wenn in § 44a Absatz 1 bezeichnete Umstände bekannt werden, unabhängig davon, wann diese eingetreten sind.**
(2) bis (4) (…)	(2) bis (4) (…)

Gerichtsverfassungsgesetz	**Gerichtsverfassungsgesetz**
§ 32 - alt	**§ 32 - neu**
Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:	Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:
1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;	1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe **oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen** verurteilt sind;
(Nr. 2) bis (Nr. 3) (…)	(Nr. 2) bis (Nr. 3) (…)
	§ 50a - neu
	Bis zur Neuwahl bleiben die bisherigen Schöffen im Amt.

Arbeitsgerichtsgesetz	**Arbeitsgerichtsgesetz**
§ 21 - alt	**§ 21 - neu**
(1) (…)	(1) (…)
(2) Vom Amt des ehrenamtlichen Richters ist ausgeschlossen,	(2) Vom Amt des ehrenamtlichen Richters ist ausgeschlossen,

1. wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist; (Nr. 2) bis (Nr. 3) (…) (3) bis (6) (…)	1. wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe **oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen** verurteilt worden ist; (Nr. 2) bis (Nr. 3) (…) (3) bis (6) (…)

Sozialgerichtsgesetz	**Sozialgerichtsgesetz**
§ 17 - alt	**§ 17 - neu**
(1) Vom Amt des ehrenamtlichen Richters am Sozialgericht ist ausgeschlossen, 1. wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist, (Nr. 2) bis (Nr. 3) (…) (2) bis (5) (…)	(1) Vom Amt des ehrenamtlichen Richters am Sozialgericht ist ausgeschlossen, 1. wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe **oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen** verurteilt worden ist, (Nr. 2) bis (Nr. 3) (…) (2) bis (5) (…)

Verwaltungsgerichtsordnung	**Verwaltungsgerichtsordnung**
§ 21 - alt	**§ 21 - neu**
(1) Vom Amt des ehrenamtlichen Richters sind ausgeschlossen, 1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind, (Nr. 2) bis (Nr. 3) (…) (2) (…)	(1) Vom Amt des ehrenamtlichen Richters sind ausgeschlossen, 1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe **oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen** verurteilt worden sind, (Nr. 2) bis (Nr. 3) (…) (2) (…)

Finanzgerichtsordnung	Finanzgerichtsordnung
§ 18 - alt	**§ 18 - neu**
(1) Vom Amt des ehrenamtlichen Richters sind ausgeschlossen,	(1) Vom Amt des ehrenamtlichen Richters sind ausgeschlossen,
1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten oder innerhalb der letzten zehn Jahre wegen einer Steuer- oder Monopolstraftat verurteilt worden sind, soweit es sich nicht um eine Tat handelt, für die das nach der Verurteilung geltende Gesetz nur noch Geldbuße androht,	1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe **oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen** oder innerhalb der letzten zehn Jahre wegen einer Steuer- oder Monopolstraftat verurteilt worden sind, soweit es sich nicht um eine Tat handelt, für die das nach der Verurteilung geltende Gesetz nur noch Geldbuße androht,
(Nr. 2) bis (Nr. 3) (…)	(Nr. 2) bis (Nr. 3) (…)
(2) (…)	(2) (…)

Jugendgerichtsgesetz	Jugendgerichtsgesetz
§ 33a – alt	**§ 33a - neu**
(1) Das Jugendschöffengericht besteht aus dem Jugendrichter als Vorsitzenden und zwei Jugendschöffen. ~~Als Jugendschöffen sollen zu jeder Hauptverhandlung ein Mann und eine Frau herangezogen werden.~~	(1) Das Jugendschöffengericht besteht aus dem Jugendrichter als Vorsitzenden und zwei Jugendschöffen.
(2) (…)	(2) (…)
§ 33b – alt	**§ 33b – neu**
(1) bis (6) (…)	(1) bis (6) (…)
(7) § 33a Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 gilt entsprechend.	(7) **§ 33a Absatz 2 gilt entsprechend.**
§ 35 - alt	**§ 35 - neu**
(1) Die Schöffen der Jugendgerichte (Jugendschöffen) werden auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses für die Dauer von fünf Geschäftsjahren von dem in § 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorgesehenen Ausschuß gewählt. ~~Dieser soll eine gleiche Anzahl von Männern und Frauen wählen.~~	(1) Die Schöffen der Jugendgerichte (Jugendschöffen) werden auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses für die Dauer von fünf Geschäftsjahren von dem in § 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorgesehenen Ausschuß gewählt.

(2) Der Jugendhilfeausschuß ~~soll ebensoviele Männer wie Frauen und~~ muss mindestens die doppelte Anzahl von Personen vorschlagen, die als Jugendschöffen und Jugendersatzschöffen benötigt werden. Die Vorgeschlagenen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein.	(2) Der Jugendhilfeausschuß muss mindestens die doppelte Anzahl von Personen vorschlagen, die als Jugendschöffen und Jugendersatzschöffen benötigt werden. Die Vorgeschlagenen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein.
(3) bis (4) (…)	(3) bis (4) (…)
(5) Die Jugendschöffen werden in ~~besondere für Männer und Frauen getrennt zu führende~~ Schöffenlisten aufgenommen.	(5) Die Jugendschöffen werden in **gesonderte** Schöffenlisten aufgenommen.
(6) (…)	(6) (…)